

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Xenogenetik Biotechnologie GmbH .

Xenogenetik GmbH, Wr. Neustädter Straße 47, 2540 Bad Vöslau -nachfolgend Xenogenetik-

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle vom Angebot umfassten Leistungen. Sie gelten auch für Beratungsleistungen und Nachtrags- oder Ergänzungsaufträge, sofern hierüber keine gesonderten Vereinbarungen getroffen werden. Mit der Auftragserteilung an die Xenogenetik gelten deren AGB als anerkannt.

1.2 Etwaigen entgegenstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Vertragspartner wird hiermit widersprochen. Diese gelten nur, wenn Xenogenetik der Geltung ausdrücklich zugestimmt hat.

1.3 Die Xenogenetik behält sich die jederzeitige Änderung dieser AGB vor. Ab Ihrer Gültigkeit werden Änderungen der AGB auch Bestandteil laufender Verträge, soweit der Auftraggeber nach diesbezüglichem Hinweis auf sein Widerspruchsrecht nicht innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung über die Änderung Gebrauch macht.

2. Vertragsgegenstand/Vertragsarten

2.1 Xenogenetik bietet Leistungen im Bereich Gendiagnostik und DNA-Analyse an.

2.2 Informationen zu Umfang und Einzelheiten der einzelnen Leistungen erhalten Sie in den jeweiligen Leistungsbeschreibungen auf unserer Website unter www.xenogenetik.at sowie als telefonische Auskunft unter +43 676 9289323.

3. Vertragsschluss

3.1 Der Vertrag kommt zustande, wenn das unterschriebene Antragsformular oder in anderer vereinbarter Form einschließlich der dort aufgeführten notwendigen Proben bei der Xenogenetik eingeht und die Xenogenetik diesen Auftrag annimmt. Die Annahme kann geschehen durch eine ausdrückliche Erklärung oder durch die Übersendung der mit dem Antrag gewünschten Untersuchungsergebnisse. Wird die Annahme nicht spätestens 7 Werktage nach Eingang bei der Xenogenetik bestätigt, gilt der Auftrag als angenommen.

3.2 Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen des Auftrages durch den Auftraggeber müssen schriftlich erfolgen und stellen einen neuen Auftrag dar, der dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt wird.

4. Widerrufsrecht

4.1 Als Verbraucher können Sie Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief,E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt frühestens mit Erhalt einer ausführlichen Widerrufsbelehrung in Textform. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Xenogenetik GmbH
Wr.Neustädter Straße 47
2540 Bad Vöslau
email: service@xenogenetik

4.2 Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzen (z.B. Zinsen) herauszugeben.

4.3 Das Widerrufsrecht erlischt jedoch, wenn wir mit Ihrer Zustimmung vor Ablauf der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Leistung begonnen haben oder Sie diese Ausführung selbst veranlasst haben.

5. Preise/Zahlung

5.1 Es gelten die bei Eingang des Auftrags/ Antrags geltenden aktuellen Preise.

5.2 Die Xenogenetik behält sich das Eigentum an sämtlichen gelieferten Analyseberichten und/oder Waren bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher zum Zeitpunkt der Lieferung bereits entstandener Zahlungsansprüche gegen den Auftraggeber vor.

5.3 Die Preise sind per Vorkasse oder nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug zahlbar. Im Falle des Zahlungsverzuges gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

5.4 Die Xenogenetik behält sich zudem in besonderen Fällen vor, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen und die Erfüllung der vereinbarten Leistung bis zum Erhalt der Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verweigern. Wird die jeweilige Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung durch den Vertragspartner über eine von der Xenogenetik gesetzte angemessene Frist hinweg vorenthalten, ist die Xenogenetik berechtigt vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

6. Probenlieferung/ Probenaufbewahrung

6.1 Der Auftraggeber trägt Kosten und Gefahr der Anlieferung der notwendigen Proben.

6.2 Soweit im Auftrag nicht anderweitig vereinbart, werden eingesandte Proben solange gelagert, wie deren Beschaffenheit bei einer Aufbewahrung nach dem Stand der Technik eine Auswertung zulässt, maximal jedoch drei Monate oder, falls eine längere Aufbewahrung gesetzlich vorgeschrieben ist, entsprechend der gesetzlichen Vorschrift. Nach dieser Zeit werden Proben auf Kosten des Auftraggebers vernichtet; dies gilt insbesondere bei Erforderlichkeit einer besonderen Entsorgung aufgrund gesetzlicher Vorschriften.

6.3 Eine Rückgewähr der Proben an den Auftraggeber erfolgt nur auf besondere Anforderung innerhalb der Aufbewahrungsfrist und auf Kosten des Auftraggebers. Die Rückgewähr erfolgt außerdem vorbehaltlich des Einbehaltens der Probenmaterialmenge, die für mindestens eine Untersuchung als Rückstellprobe notwendig wird.

6.4 Ausnahmen zu Pkt. 6.2 und 6.3 gelten ausschließlich für das Service der DNA- Einlagerung bei der Xenogenetik. Die jeweiligen Bedingungen werden in den Vereinbarungen zwischen Kunden und Xenogenetik detailliert aufgeführt.

7. Lieferung und Lieferzeiten

7.1 Die Testergebnisse werden dem Kunden per Post oder per mail übermittelt.

7.2 In der Regel liegen die Ergebnisse der Untersuchungen nach 14 Werktagen vor. Die Lieferfrist beginnt mit Eingang der Proben bei der Xenogenetik.

7.3 Die Einhaltung dieser Fristen setzt die ordnungsgemäße Erfüllung der notwendigen Mitwirkungspflichten des Antragstellers voraus. Dies betrifft insbesondere die Überlassung geeigneter Proben bzw. Information sowie deren Kennzeichnung.

7.4 Termine und Fristen für von der Xenogenetik erbrachte Leistungen sind nur bei schriftlicher Bestätigung durch die Xenogenetik GmbH verbindlich.

7.5 Durch unvorhersehbare und von der Xenogenetik unverschuldete Umstände (z.B. höhere Gewalt, Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, Betriebs- oder Versorgungsstörungen) bedingte Verzögerungen entbinden die Xenogenetik für die Dauer der Störung sowie deren Folgen von der Leistungserbringung. Ferner ist die Xenogenetik in derartigen Fällen berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder die vereinbarte Leistung nach Behebung der Behinderung zu erbringen.

8. Gewährleistung

8.1 Voraussetzung für eine Analyse ist die Einsendung geeigneten Probenmaterials. Im Falle der Übermittlung mangelhaften Probenmaterials kann keine Analyse durchgeführt werden. In diesem Fall ist die vereinbarte Vergütung zu entrichten, wenn die Mängel des Probenmaterials auf Gründen beruhen, die nicht durch die Xenogenetik zu vertreten sind.

9. Pflichten des Auftraggebers

9.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Xenogenetik auf alle ihm bekannten Gefahren im Zusammenhang mit den Proben hinzuweisen.

9.2 Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass die Proben ordnungsgemäß verpackt sind, sich in einem stabilen Zustand befinden und die Xenogenetik umgehend zu informieren, falls von diesen Proben Gefahr ausgeht.

10. Haftungsbegrenzung

10.1 Die Xenogenetik gibt keine Gewähr für ein bestimmtes Untersuchungsergebnis. Ein solches wird auch nicht geschuldet.

10.2 Die Haftung der Xenogenetik für die im Rahmen dieser Vereinbarung beauftragten Dienstleistungen/ Untersuchungen wird bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung der Höhe nach auf den Schaden beschränkt, der typischerweise bei Fehlern der beauftragten Dienstleistungen entsteht, maximal jedoch bis zur Höhe des

Rechnungsbetrages. Dies gilt auch für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der Xenogenetik.

10.3 Die Haftung der Xenogenetik für die im Rahmen dieser Vereinbarung beauftragten Dienstleistungen/ Untersuchungen wird ferner auf Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beschränkt, soweit es sich nicht um die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten (Kardinalpflichten) handelt

10.4. Ausgeschlossen ist die Haftung somit insbesondere in Fällen, in welchen aufgrund der leicht fahrlässigen Verwechslung von Proben dem Kunden ein finanzieller Schaden entsteht. Soweit der Kunde Analysen von besonders wertvollen Zuchttieren oder für die Zucht bestimmten Tieren beauftragt, obliegt es ihm im Rahmen seiner Schadensminderungspflicht, eine Zweitanalyse als Sicherheitsanalyse zu beauftragen, um Verwechslungen auszuschließen.

10.5. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Verletzung des Körpers, der Gesundheit oder des Lebens eines Menschen.

10.6. Für die Übereinstimmung zwischen Identität der Probe und dem beprobten Tier haftet Xenogenetik ausdrücklich nicht

11. Anwendbares Recht, Schlussbestimmungen

11.1 Zwischen den Vertragsparteien wird die Geltung des Österreichischen Rechts vereinbart.

11.2 Der Gerichtsstand für sämtliche Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis ist unser Sitz in Wien.

11.3 Sollten einzelne Formulierungen oder Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

Stand 06.21